

Scheidungs Voraussetzungen bei Eheleuten mit türkischem Migrationshintergrund

Liebe MEMLEKETIM-Leser,

In der aktuellen Ausgabe möchte ich Sie weiter über ein Thema informieren, über das ich einleitend schon einmal geschrieben hatte: Die Scheidung von Ehen mit türkischem Migrationshintergrund. Dabei geht es vorliegend insbesondere um die Voraussetzungen der Scheidung einer Ehe.

Bei den Voraussetzungen der Scheidung einer Ehe von türkisch-deutschen Bürgern ist vorab auf die Staatsbürgerschaften der Eheleute abzustellen. Denn nach Art. 17 und 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Recht des Staates anzuwenden ist, dem beide Eheleute angehören. Auch wenn man sich denken könnte, dass dies mit der Scheidung nichts zu tun haben sollte, hat dieser Umstand großen Einfluss auf den Fortlauf eines Scheidungsverfahrens.

Schauen wir uns insoweit zuerst das deutsche Scheidungsrecht an: Das deutsche Scheidungsrecht knüpft an das sog. „Zerrüttungsprinzip“ an. Einfach ausgedrückt bedeutet dies, dass das deutsche Recht niemandem die Schuld für das Scheitern einer Ehe zuschiebt. Vielmehr ist im deutschen Recht ausschlaggebend, ob die eheliche Lebensgemeinschaft beendet wurde und mit ihrer Wiederaufnahme nicht mehr zu rechnen ist. Zur Prüfung dieses Umstands bedient sich das deutsche Recht der sog. „Trennungszeit“. Nach § 1566 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch ist die Ehe in jedem Fall gescheitert, wenn die Eheleute seit drei Jahren in Trennung leben. Nach § 1566 Absatz 1 Bürgerlichen Gesetzbuches ist Ehe dagegen auch nach einem Jahr Trennungszeit gescheitert, wenn beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der einer sie beantragt und der andere Ehegatte der Scheidung zustimmt. Dies bedeutet nicht, dass auf jeden Fall drei Jahre Trennungszeit vorüber gegangen sein müssen. Es handelt sich bei diesen zeitlichen Vorgaben des Gesetzes vielmehr um Vermutungen. Dabei ist die Vermutung bei einer dreijährigen Trennungsdauer unumstößlich. Das bedeutet, dass ein Ehepaar, das drei Jahre getrennt lebt, unabhängig von weiteren Voraussetzungen geschieden wird, wenn zumindest ein Ehegatte dies begehrt. Bei der einjährigen Trennungszeit müssen dagegen beide Ehegatten die Scheidung begehren. Für den Fall, dass nur ein Ehegatte die Scheidung begehrt, und der andere Ehegatte an der Ehe festhält, muss der die Scheidung begehrende

Ehegatte das Gericht davon überzeugen, dass die eheliche Lebensgemeinschaft dennoch gescheitert ist. Die Praxiserfahrungen zeigen jedoch, dass auch bei einer einjährigen Trennungsdauer das endgültige Scheitern der Ehe naheliegt. Scheidungen ohne die Einhaltung des Trennungsjahres werden nur ausnahmsweise geschieden, wenn die Fortsetzung der Ehe eine unzumutbare Härte für einen der Ehegatten darstellt. Erfahrungsmäßig ist das nur in absoluten Ausnahmefällen gegeben, so dass grundsätzlich das Ablaufen des Trennungsjahres abzuwarten ist.

Im Gegensatz zum deutschen Recht ist grundlegender Rechtsgedanke des türkischen Scheidungsrechts das sog. „Verschuldensprinzip“. Das bedeutet, dass es im türkischen Scheidungsrecht grundsätzlich eines Scheidungsgrundes bedarf. Typische Scheidungsgründe sind insoweit beispielsweise der Betrug, die eheliche Gewalt oder auch der Auszug aus der Ehewohnung. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Einreichung einer Scheidungsklage aufgrund eines Scheidungsgrundes fristgebunden ist. Das bedeutet, dass man beispielsweise die Scheidung wegen des Betrugs durch den Ehegatten die Scheidung nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Kenntnis vom Betrug beantragen kann. Falls ein Scheidungsgrund nicht gegeben ist, kann man nach Art. 166 des türkischen Zivilgesetzbuchs die Scheidung nur ausnahmsweise beantragen, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft zerrüttet ist. Diese Regelung ähnelt dem deutschen Scheidungsrecht und macht zur Voraussetzung, dass die eheliche Lebensgemeinschaft beendet und mit ihrer Wiederaufnahme nicht zu rechnen ist. Im Gegensatz zum deutschen Recht kennt das türkische Scheidungsrecht jedoch hierbei keine Trennungszeiten, so dass es hierbei vollumfänglich auf die Überzeugung des Gerichts ankommt. Eine weitere Besonderheit hierbei ist, dass der Ehegatte, der die Scheidung nicht einreicht, dem Scheidungsbegehren widersprechen kann, wenn der scheidungsbegehrende Ehegatte „schuld“ an dem Scheitern der Ehe ist (hier macht sich wieder der Rechtsgedanke des „Verschuldensprinzips“ im türkischen Scheidungsrecht bemerkbar). Das heikle an dem türkischen Scheidungsrecht ist, dass der Scheidungsantrag zurückgewiesen wird und für die nächsten drei Jahre (!) kein neuer Scheidungsantrag erhoben werden kann, wenn der Ehegatte sein Widerspruchsrecht wahrnimmt oder das Gericht zur Überzeugung kommt, dass die eheliche Lebensgemeinschaft nicht gescheitert ist.

Letztendlich haben sowohl das deutsche als auch das türkische Scheidungsrecht seine Vor- und Nachteile. Der Vorteil im türkischen Scheidungsrecht ist etwa, dass die Eheleute kein Trennungsjahr, das erfahrungsgemäß oftmals als Belastung empfunden wird, abwarten müssen. Dagegen ist das Gute am deutschen Scheidungsrecht, dass es keinen „Sündenbock“ für die oftmals auseinandergeliebte Ehe geben muss. Unabhängig von dem

anzuwenden Scheidungsrecht ist eines jedoch sicher: Eine einvernehmliche Scheidung ist sowohl für die Eheleute als im Interesse eines zügigen Scheidungsverfahrens der bessere Weg.

Schlussendlich empfehle ich Ihnen, sich in jedem Fall zeitnah anwaltliche Hilfe nach Ihrem Entschluss, sich scheiden zu lassen, zu suchen.

Rechtsanwalt MUSTAFA ÖZDEMİR
KOSU Rechtsanwälte